

Gemeinde Vaale

(Kreis Steinburg)

1. Änderung des Landschaftsplanes

für das Gebiet

**„westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland,
an der Vaalermoorer Straße“**

Abschließende Planfassung

- Erläuterungsbericht**
- Karte 1 - Bestand und Bewertung**
- Karte 2 - Entwurf**

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 01
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp 

1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Vaale

für das Gebiet
„westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland,
an der Vaalermoorer Straße“

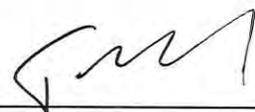
Bearbeitungsstand: 15. September 2011
Bvh.-Nr.: 10005

Erläuterungsbericht

Die 1. Änderung des Landschaftsplans wurde am 15.09.2011 von der Gemeindevertretung Vaale abschließend beschlossen und gilt als festgestellt. Die Feststellung der 1. Änderung des Landschaftsplans wurde vom 31.10.2011 bis zum 08.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Schenefeld, 08.11.2011



i.A. 
Amtsleiter

Auftraggeber

Gemeinde Vaale
über die Zweckverband Gewerbegebiet GbR
Hauke Hennschen, Rumklint 6, 25594 Vaale

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

In Zusammenarbeit mit
Dipl.-Biologe Torsten Bartels, BARTELS UMWELTPLANUNG, 22767 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	1
2.	Bestand	1
2.1	Bestand - Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	1
2.2	Bestand - Schutzgut Boden	5
2.3	Bestand - Schutzgut Wasser	5
2.4	Bestand - Schutzgut Klima / Luft	5
2.5	Bestand - Schutzgut Landschaft	6
3.	Landschaftsplanerische Bewertung der Flächennutzungsplanung	6
3.1	Bewertung - Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	6
3.2	Bewertung - Schutzgut Boden	7
3.3	Bewertung - Schutzgut Wasser	7
3.4	Bewertung - Schutzgut Klima / Luft	7
3.5	Bewertung - Schutzgut Landschaft	7
4.	Artenschutzrechtliche Bewertung	8
5.	Änderung des Landschaftsplanes	11
6.	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	12
7.	Berücksichtigung in der Bauleitplanung	13
8.	Quellenverzeichnis	14

Karten zur 1. Änderung des Landschaftsplans:

- Bestand und Bewertung-
- Entwurf-

1. Anlass

Die Gemeinde Vaale liegt im Kreis Steinburg, etwa 10 km nordwestlich der Kreisstadt Itzehoe. Der bestehende Landschaftsplan der Gemeinde Vaale wurde 1999 festgestellt.

Mit der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Vaale das Ziel, in der Teilfläche 1 die gewerbliche Baufläche nach Westen zu erweitern. Die Teilfläche 1 der Flächennutzungsplanänderung liegt westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland, an der Vaalermoorer Straße und umfasst 3,43 ha Fläche.

Da mit der Flächennutzungsplanänderung wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft verbunden sein können, ist der Landschaftsplan gemäß § 9 (4) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt als räumlicher Teilplan für den Bereich der Teilfläche 1 der 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

2. Bestand

Die bestehende Situation wird im Folgenden bezogen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beschrieben und bewertet. Der Bereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes und direkt angrenzender Flächen werden im Folgenden als Untersuchungsgebiet bezeichnet.

2.1 Bestand - Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur

Eine örtliche Bestandserfassung der Biotop- und Nutzungsstruktur wurde am 31.05.2011 durchgeführt.

Nördlich der Vaalermoorer Straße (Landesstraße 134) erstreckt sich westlich der Bahnlinie eine Fläche mit gewerblicher Nutzungsstruktur.

Daran schließt südlich und westlich eine Fläche mit Wohnnutzung an. Auf dem Grundstück westlich befindet sich ein Wohnhaus im straßenseitigen Bereich und Gartennutzung im straßenabgewandten Bereich. Die Flächentiefe der Wohnsiedlungsfläche entspricht der der angrenzenden, gewerblich genutzten Fläche. Im straßenabgewandten Bereich befinden sich ein aus Holz errichtetes Gartenhaus und ein Geräteschuppen.

Im straßenabgewandten Bereich liegt zudem ein Folienteich mit rechteckiger Wasseroberfläche von etwa 40 m x 20 m Größe oberhalb des Geländeneiveaus. Beim Anlegen des Teiches wurden Böschungen rundum aufgetragen, der Teichkörper in dem Böschungsring angelegt und mittels Folie abgedichtet. Die Wasseroberfläche liegt etwa 1 m oberhalb des umgebenden Geländes. Am Ufer liegen Steine zur Befestigung der

Folie. Ufervegetation ist nicht vorhanden. Die Böschung ist mit Gras bewachsen. Der Folienteich weist keine natürlichen oder naturnahen Elemente auf.

Die Freiflächen in der Wohnfläche bestehen aus Grasfläche, Zierbeeten und Gehölzbestand, überwiegend aus Koniferen und Flieder. In der Nähe des Gartenhauses befindet sich eine kleinflächige, mit Teichfolie ausgelegte Mulde ohne Wasserführung, in der ursprünglich ein kleiner Zierteich vorhanden war.

An die Fläche mit Wohnnutzung schließt westlich in gleicher Flächentiefe eine Grünlandfläche an. Die Grünlandvegetation auf frischem bis feuchtem Standort ist durchschnittlich arten- und struktureich. Sie entspricht dem Biotoptyp „mesophiles Grünland - GMm“ (Zuordnung nach „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“).

In der straßenseitigen Hälfte ist die Grünlandfläche ruderalisiert. Sie wird im überwiegenden Flächenanteil als Lagerfläche für Bauschutt, Abraum, Asphaltrecycling und ähnlichem Material sowie zum Abstellen von Baucontainern genutzt.

An die Grünlandfläche westlich angrenzend erstreckt sich etwa 250 m weit in westliche Richtung eine intensiv genutzte Ackerfläche. Die Ackerfläche ist im Westen durch einen Knick mit Knickwall und artenreicher, dichter Vegetationsstruktur begrenzt.

Entlang der Nordseite der Vaalermoorer Straße verläuft ein Knick, der im westlichen, etwa 220 m langen Abschnitt entlang der Ackerfläche einen Knickwall und eine eher lückige Vegetationsstruktur aus Überhältern und Sträuchern aufweist. Im weiteren Verlauf in östlicher Richtung folgt eine Lücke von etwa 30 m Länge, die bis etwa zur Höhe der Grenze Ackerfläche – Grünlandfläche reicht. In dieser Lücke sind weder Knick noch Knickwall vorhanden.

Im weiteren Verlauf entlang der Grünlandfläche ist bis zur Höhe des Wohnhauses ein Knick mit Knickwall und Bewuchs überwiegend aus Überhältern vorhanden, d.h. aus Bäumen von Stammdurchmessern 0,2 bis 0,3 m. Strauchbewuchs fehlt in diesem Knickabschnitt, der nur durch eine Zufahrt unterbrochen ist.

Die beschriebenen Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung sowie die Grünland- und die Ackerfläche sind auch im Nordwesten von Knicks begrenzt. Diese hintere Knicklinie besteht im östlichen Bereich aus einem mit alten, großkronigen Eichen bestandenen Knickabschnitt mit Wall. Strauchbewuchs fehlt weitgehend. Im westlichen Bereich der hinteren Knicklinie entlang der Ackerfläche ist der Knickwall ohne Bewuchs bzw. an einzelnen Stellen spärlich mit Sträuchern bewachsen.

Bestandsbewertung Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Untersuchungsgebiet umfasst mit Siedlungsflächen, intensiv ackerbaulich genutzter Fläche und der teilweise als Lagerfläche genutzten Grünlandfläche Bereiche, die allgemeine Bedeutung für den Naturschutz aufweisen. Bebaute, versiegelte und befestigte Flächen sind von sehr geringer Bedeutung für den Naturschutz.

Die Knicks weisen besondere Bedeutung für den Naturschutz auf. Dabei sind Knicks mit Knickwall und artenreicher, dichter Vegetationsstruktur als hochwertig, Knickwälle ohne Bewuchs dagegen als weniger wertvoll einzustufen.

Fauna

Die Tierwelt im Untersuchungsgebiet wird auf Grundlage einer Potenzialanalyse dargestellt. Im bestehenden Landschaftsplan sind keine Angaben zu Tierartenvorkommen im Untersuchungsgebiet der 1. Landschaftsplanänderung enthalten.

Systematische Kartierungen zur Erfassung der vor Ort vorkommenden Tierarten wurden im Rahmen der Planung nicht durchgeführt. Die Habitatausstattung des Gebietes wird anhand der örtlichen Bestandserfassung der Biotopstruktur eingeschätzt. Datengrundlagen bilden Verbreitungsatlanen der jeweiligen Artengruppen.

Der überwiegende Teil der Flächen wird ackerbaulich intensiv genutzt. Durch die regelmäßige mechanische Bearbeitung des Ackerbodens (Umbruch, Eggen) und durch regelmäßigen Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in Ackerflächen ist in der Regel nur eine reduzierte biologische Vielfalt mit weit verbreiteten „Allerweltsarten“ vorhanden.

Die auf den intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen siedelnden Arten müssen an die o.g. teilweise extremen Veränderungen der Standortfaktoren angepasst sein, was z. B. durch eine hohe Reproduktionsrate oder eine hohe Mobilität, die eine schnelle Wiederbesiedlung der Ackerflächen nach Umbruch erlaubt, erfolgen kann.

Siedlungsflächen können mit gehölzreichen und naturnah gestalteten Gärten Lebensraum insbesondere für Insekten- und Vogelarten bieten. Im Untersuchungsgebiet weisen die Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung jedoch eine geringe Strukturvielfalt in den Freiflächen auf. Dichte Gebüsch- oder höherwüchsige Vegetation, die Rückzugsraum für Tiere bieten könnten, fehlen.

Der Folienteich in der Wohnfläche weist keine naturnahe Struktur auf, ist aufgrund der Anlage über dem Geländeniveau für Amphibien als Lebensraum nicht nutzbar, und bietet auch für andere wildlebende Tiere keinen geeigneten Lebensraum.

Knicks gliedern die Landschaft und bilden potenziell geeigneten Lebensraum für viele Tierartengruppen. In Knicks mit dichtem Gehölzbestand finden sich aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum insbesondere Insekten- und Vogelarten in relativ hohen Arten- und Individuendichten.

- Wirbellose Tiere (Schnecken, Würmer, Insekten etc.):

Aus dieser Artengruppe ist das Vorkommen anspruchsloser Arten mit breiter ökologischer Amplitude wahrscheinlich. Seltene oder gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten. Für blütenbesuchende Insekten (Bienen, Hummeln, Schmetterlinge) sind Knicks mit artenreichem Gehölzbestand von Bedeutung.

- Amphibien und Reptilien

Aufgrund mangelnder geeigneter Gewässer und der künstlichen Struktur des vorhandenen Teiches ist das Untersuchungsgebiet für Amphibien wenig geeignet. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und das Fehlen von Waldbeständen im Untersuchungsgebiet schränkt die Habitatqualität für Amphibien und Reptilien weiter ein. Es fehlen geeignete Sommer- und Winterhabitate.

- Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von Fledermäusen grundsätzlich möglich. Asthöhlen, Spalten und Hohlräume insbesondere von alten Bäumen können von Fledermäusen als Unterschlupf oder Sommerquartier genutzt werden. Eine entsprechende Eignung ist u. a. für die vorkommenden alten Eichenbäume grundsätzlich gegeben.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum und Jagdgebiet für Fledermäuse wird jedoch aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur nicht angenommen. Im Verbreitungsatlas für Säugetiere sind keine Funde genannt. In der Umgebung sind Vorkommen gebäudebewohnender Arten grundsätzlich möglich.

- Weitere Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Säugetiere (außer Fledermäuse) sind Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Rotfuchs, Rehwild und Steinmarder.

Das Vorkommen von Haselmäusen in Knicks ist unwahrscheinlich, da das Gemeindegebiet Vaale nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt und die Knicks aufgrund mangelnder Habitatstruktur sowie naher Störungsquellen (Landesstraße) nicht als geeignet erscheinen.

- Vögel

Das Untersuchungsgebiet als Siedlungsfläche sowie landwirtschaftlich intensiv genutzte und durch Knicks gegliederte Landschaft ist für Vogelarten der Feldflur als Lebensraum grundsätzlich geeignet. Knicks mit dichtem Gehölzbestand dienen als Lebensraum für gebüschbrütende Vögel. Bodenbrütende Vögel nutzen die Landwirtschaftsflächen als Lebensraum.

Einschränkungen der Eignung ergeben sich aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und der Nähe zu menschlichen Siedlungen und zur Straße, die für einzelne Arten als Störquelle wirken.

Für Vogelarten der knickreichen Feldflur mit besonderen Standortansprüchen, wie etwa Neuntöter oder Braunkehlchen, weist das Untersuchungsgebiet ungünstige Bedingungen für Brutvorkommen auf. Andere, allgemein häufiger vorkommende gebüschbrütende Vogelarten wie Heckenbraunelle und Goldammer finden dagegen potenziell geeigneten Lebensraum.

Für bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche erscheint das Untersuchungsgebiet eingeschränkt geeignet. Im Vergleich zur weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes es ist jedoch für diese Arten keine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum anzunehmen.

Vorkommen weiterer Arten der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als ungefährdet gelten, wie z. B. Mäusebussard, Fasan und Krähenarten, sind im Untersuchungsgebiet möglich.

Bestandsbewertung Fauna

Im Untersuchungsgebiet weisen die Siedlungsflächen und die Freiflächen geringe bis mittlere Bedeutung für die Fauna auf. Die Knicks sind je nach Bewuchsstruktur von mittlerer bis hoher Bedeutung für die Fauna.

2.2 Bestand - Schutzgut Boden

Im Bereich der 1. Änderung liegt nach Angaben des bestehenden Landschaftsplanes, wie für Sanderbereiche typisch, Podsolboden vor. Der Eisenhumuspodsol besteht aus Fein- bis Mittelsand und weist mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Bestandsbewertung Boden

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Der im Bereich der 1. Änderung vorhandene Bodentyp ist nicht besonders selten oder empfindlich.

2.3 Bestand - Schutzgut Wasser

Im Bereich der 1. Änderung sind Oberflächengewässer, abgesehen von einem Folienteich, nicht vorhanden. Das Grundwasser liegt nach Angaben des bestehenden Landschaftsplanes tiefer als 200 cm unter Flur.

Bestandsbewertung Wasser

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes liegt keine besondere Empfindlichkeit des Grundwassers bei Verschmutzungen vor. Da der Boden eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit aufweist, sind dennoch Vorkehrungen zum Schutz vor Bodenverunreinigungen zu treffen.

2.4 Bestand - Schutzgut Klima / Luft

In seiner Grundausrprägung ist das Klima durch die Lage des Planungsraumes zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigt, feucht-temperiert ozeanisch zu bezeichnen. Charakteristisch sind feuchtkühle Sommer und relativ milde Winter. Mit einer mittleren Jahresniederschlagsmenge von 800 bis 825 mm liegt der Planungsraum deutlich über dem Landesdurchschnitt von 720 mm.

2.5 Bestand - Schutzgut Landschaft

Der Bereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes liegt im Bereich der Sanderflächen (Landschaftsbildeinheit 2 des bestehenden Landschaftsplanes).

Das Landschaftsbild in einem reliefarmen Gelände ist geprägt von Ackerflächen, Siedlungen und landschaftsgliedernden Knicks. Am bisherigen Ortsrand ist keine besondere Eingrünung vorhanden, so dass eine landschaftsgerechte Einbindung der Siedlungsfläche in die angrenzende offene Landschaft in diesem Bereich weitgehend fehlt.

Die Knicks gliedern die Landschaft und reflektieren zudem den kulturhistorischen Aspekt der Landschaftsentwicklung. Sie bilden daher ein wichtiges Element im Landschaftsbild.

3. Landschaftsplanerische Bewertung der Flächennutzungsplanung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Folgenden landschaftsplanerisch im Hinblick auf die Auswirkungen auf Natur und Landschaft schutzgutbezogen bewertet.

3.1 Bewertung - Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Mit der Erweiterung der gewerblichen Baufläche werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Der hintere Flächenteil der Wohnfläche, die intensiv ackerbaulich genutzte Fläche und die teilweise als Lagerfläche genutzte Grünlandfläche weisen als Biotope sowie für die Fauna keine besondere Bedeutung auf.

Die Knicks weisen besondere Bedeutung für Natur und Landschaft auf und sind naturschutzrechtlich besonders geschützt (§ 21 (1) Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein - LNatSchG). Für die Fauna sind Knicks je nach Bewuchsstruktur von mittlerer bis hoher Bedeutung.

Bei Umsetzung der Planung sind die Knicks zu erhalten und zu schützen. Es wird daher empfohlen, Schutzabstände der Bebauung zu den Knicks einzuhalten. Im Bereich der großkronigen Eichen im Knickbestand der hinteren Knicklinie sind die Schutzabstände zum Schutz des Wurzelbereiches an den Bereich der Baumkronen anzupassen.

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist die Planung bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen vertretbar. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut werden als ausgleichbar bewertet.

3.2 Bewertung - Schutzgut Boden

Mit der Erweiterung der gewerblichen Baufläche sind bei Umsetzung der Planung Bodenversiegelungen verbunden. Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt.

Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

3.3 Bewertung - Schutzgut Wasser

Bodenversiegelungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zu Ziffer 3.2 auszugleichen.

3.4 Bewertung - Schutzgut Klima / Luft

Bodenversiegelungen können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Der Luftaustausch mit der Umgebung sorgt für einen Ausgleich des Kleinklimas.

3.5 Bewertung - Schutzgut Landschaft

Durch die Erweiterung der gewerblichen Baufläche im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird bisherige Offenlandschaft in den Siedlungsraum einbezogen und somit das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Vermindert werden die Auswirkungen durch den Knickbestand, der die Landschaft gliedert und die freie Sicht auf Gebäudebestand einschränkt.

Die Knicks sind daher als landschaftsprägende Elemente und in ihrer Funktion der landschaftlichen Einbindung der Bebauung zu erhalten.

Zur Gestaltung des neuen Ortsrandes und zur landschaftlichen Einbindung wird empfohlen, am westlichen Rand der neuen Gewerbefläche einen landschaftstypischen Knick mit Bepflanzung neu anzulegen.

Bei Berücksichtigung dieser Planungsempfehlungen ist die Planung aus Sicht der Landschaftsplanung auch bezogen auf das Landschaftsbild vertretbar.

4. Artenschutzrechtliche Bewertung

Rechtliche Grundlagen

Bei der Planung sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. § 44 BNatSchG legt in Absatz 1 die Zugriffsverbote für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten fest. Demnach gilt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz oder Baugesetzbuch gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen die o. g. Verbote Nr. 3 und Nr. 4 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist (§ 44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für die vorliegende Betrachtung nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Artenschutzrelevante Merkmale der Planung

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird für die Erweiterung der gewerblichen Nutzung Ackerfläche und in geringerem Flächenumfang Grünland in Anspruch genommen. Diese Freiflächen werden bei Umsetzung der Planung als Tierlebensraum verloren gehen.

Die Knicks bleiben erhalten und das Knicknetz wird durch Anlage eines zusätzlichen Knicks als westliche Ortsrandeingrünung ergänzt. Zur Wegeanbindung neuer Gewerbeflächen an die Vaalermoorer Straße werden eventuell Durchbrüche in dem straßenbegleitenden Knick erforderlich.

Konfliktanalyse

- Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 (1) Nr. 4 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Geschützte Pflanzenarten (Farn- und Blütenpflanzen, Moose sowie Flechten) nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet entsprechend der Biotopausbildung nicht zu erwarten.

- Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i.V.m. Absatz 5 BNatSchG folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Wie im vorangehenden Abschnitt zur Fauna im Bestand ausgeführt, ist von Vorkommen von streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie der Artengruppen Wirbellose, Amphibien, Reptilien und Säugetiere (außer Fledermäuse) nicht auszugehen.

Bei Fledermäusen sind Quartiere in alten Bäumen nicht auszuschließen, eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum und Jagdgebiet für Fledermäuse wird jedoch nicht angenommen. Gelegentliche Flüge von Fledermäusen über das Gebiet sind möglich. Die Knicks als lineare Gehölzstrukturen können Fledermäusen als Orientierung bei Flügen dienen.

Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse nicht anzunehmen. Insgesamt sind Auswirkungen auf Fledermäuse bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Das Störungs- und Schädigungsverbot ist bei Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Für Vogelarten der knickreichen Feldflur mit besonderen Standortansprüchen, wie etwa Neuntöter oder Braunkehlchen, weist das Untersuchungsgebiet ungünstige Bedingungen für Brutvorkommen auf. Andere, allgemein häufiger vorkommende gebüschbrütende Vogelarten wie Heckenbraunelle und Goldammer finden dagegen potenziell geeigneten Lebensraum.

Für den Fall, dass bei Umsetzung der Planung Knickdurchbrüche erforderlich werden, sind folgende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten:

Das Entfernen von Knickgehölzen ist gemäß § 27 a LNatSchG in der Zeit vom 15. März bis 30. September verboten. Damit wird dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von möglicherweise im Knick vorkommenden Vögeln während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht Rechnung getragen (Störungs- bzw. Schädigungsverbot). Für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen betroffener Vogelarten wäre bei Knickdurchbrüchen keine Verschlechterung zu erwarten, da Knickabschnitte in nur geringem Umfang betroffen wären und von Vorkommen allgemein häufiger Arten ausgegangen wird.

Für bodenbrütende Vögel wie die Feldlerche erscheint das Untersuchungsgebiet eingeschränkt geeignet. Im Vergleich zur weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes

tes ist jedoch für diese Arten keine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum anzunehmen.

Vorkommen weiterer Arten der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als ungefährdet gelten, wie z. B. Mäusebussard, Fasan und Krähenarten, sind im Untersuchungsgebiet möglich. Der Verlust von Freifläche bei Umsetzung der Planung würde für diese Arten nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen, da in der Umgebung umfangreiche landwirtschaftliche Flächen vorliegen, die als Brutgebiet dieser Arten gleich oder besser geeignet erscheinen als das Untersuchungsgebiet.

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten, die durch das Vorhaben möglicherweise betroffen wären, bleibt daher durch entsprechende Flächen in der Umgebung im räumlichen Zusammenhang gewahrt (Störungsverbot).

Durch eine Baufeldbegutachtung vor Beginn der Baumaßnahmen und ggf. eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten, die im Zeitraum März bis August liegen, wird die Gefahr bei Baumaßnahmen eintretender Tötungen bodenbrütender Vögel umgangen (Schädigungsverbot).

Insgesamt kann bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

5. Änderung des Landschaftsplanes

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Teilfläche 1 zur Erweiterung der gewerblichen Baufläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbar, wenn folgende Planungsempfehlungen berücksichtigt werden:

- Erhaltung und Schutz der Knicks,
- Einrichtung von Schutzabständen der Bebauung zu den Knicks,
- zentrale Erschließung an die Vaalermoorer Straße zur Verminderung von Knickdurchbrüchen,
- Neuanlage eines Knicks am westlichen Flächenrand.

Die mit der Umsetzung der Planung verbundenen, nach Vermeidung und Verminderung verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen (vgl. Kap. 6).

In der 1. Änderung des Landschaftsplanes im Bereich westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland, an der Vaalermoorer Straße wird eine 2,5 ha große **Eignungsfläche für Gewerbeentwicklung** mit einer Fläche zur **Neuanlage eines Knicks** entlang des westlichen Flächenrandes dargestellt.

Mit dieser Darstellung folgt der Landschaftsplan den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, dass die ländlichen Räume unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie ökologischer Belange als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume zu erhalten und weiterzuentwickeln sind.

6. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Durch Umsetzung der in Kapitel 5 genannten Planungsempfehlungen können Eingriffsfolgen vermieden bzw. vermindert werden. Dennoch verbleiben Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Das Landschaftsbild wird durch die Bebauung dauerhaft verändert. Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild ist am westlichen Plangebietsrand ein landschaftstypischer Knick mit Bepflanzung neu anzulegen.

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind. In der gesamten gewerblichen Baufläche wird zusätzlich zum Bestand von Vollversiegelung in einer Größenordnung von bis zu 2,0 ha ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden in der gesamten gewerblichen Baufläche wird absehbar ein Ausgleich auf insgesamt bis zu 1,0 ha Fläche erforderlich.

Die Neuanlage eines Knicks am westlichen Flächenrand trägt neben dem Ausgleich im Landschaftsbild auch zum Ausgleich des Eingriffes in den Boden bei. Der Flächenbedarf für den externen Ausgleich kann daher gemäß Runderlass um die entsprechende Grundfläche des Knicks ermäßigt werden.

Der weitere Ausgleich soll auf gemeindeeigenen Flächen erbracht werden. In einem bestehenden gemeindlichen Ökokonto zu einer Fläche (Gemarkung Vaale, Flur 4, Flurstück 9) im östlichen Gemeindegebiet, nahe der Grenze zur Gemeinde Mehlbek, ist ein Restguthaben verfügbar, das als Ausgleich herangezogen werden kann.

Desweiteren ist geplant, eine Fläche am Meiereibach als Ausgleichsfläche heranzuziehen. Im bestehenden Landschaftsplan ist die Meiereibachniederung als Eignungsfläche für Ausgleichsmaßnahmen A 3 dargestellt. Als mögliches Entwicklungsziel werden hier die Entwicklung von feuchtem Grünland über extensive Nutzung, Maßnahmen am Meiereibach sowie teilweise Anpflanzung von Gehölzgruppen genannt.

7. Berücksichtigung in der Bauleitplanung

Die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind nach Abwägung in die Bauleitpläne zu übernehmen (§ 7 (2) LNatSchG).

Folgende Inhalte des Landschaftsplanes, die in den vorangehenden Kapiteln erläutert werden, eignen sich zur Übernahme in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vaale bzw. zur Übernahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und werden hier zusammenfassend aufgelistet:

- Artenschutzrechtlicher Hinweis: Das Entfernen von Knickgehölzen darf gemäß § 27a Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März erfolgen. Den Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird damit entsprochen.
- Planungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:
 - Erhaltung und Schutz der Knicks,
 - Einrichtung von Schutzabständen der Bebauung zu den Knicks,
 - Bündelung der Erschließung zur Vermeidung von Knickdurchbrüchen,
 - Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen auf ein ortsübliches Maß.
- Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Bodens (Flächenversiegelung)
 - durch Neuanlage eines Knicks am westlichen Flächenrand sowie
 - auf gemeindeeigenen Flächen überwiegend außerhalb des Bereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemeinde Vaale, 06.10.2011


Bürgermeister



8. Quellenverzeichnis

BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

(BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)

LNATSCHG – Landesnaturschutzgesetz -

Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010

(GVOBl. Nr. 6 vom 26.02.2010 S. 301, ber. S. 486) Gl.-Nr.: 791-7

LANDSCHAFTSPLAN-VO - Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung, vom 29. Juni 1998, GVOBl.Schl.-H. S. 214

LANDSCHAFTSPLAN der Gemeinde Vaale (1999), erarbeitet durch Landschaftsplanung Hess – Jakob, Freie Landschaftsarchitekten BDLA, Norderstedt.

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (Gesamtfortschreibung 2005). Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein

1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Vaale für das Gebiet:

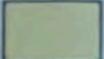
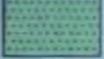
"westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland, an der Vaalermoorer Straße (L 134)"

Bestand und Bewertung

DTK, Maßstab 1 : 5000
© GeoBasis-DE/L. Verma-SH (www.verma.schleswig-holstein.de)

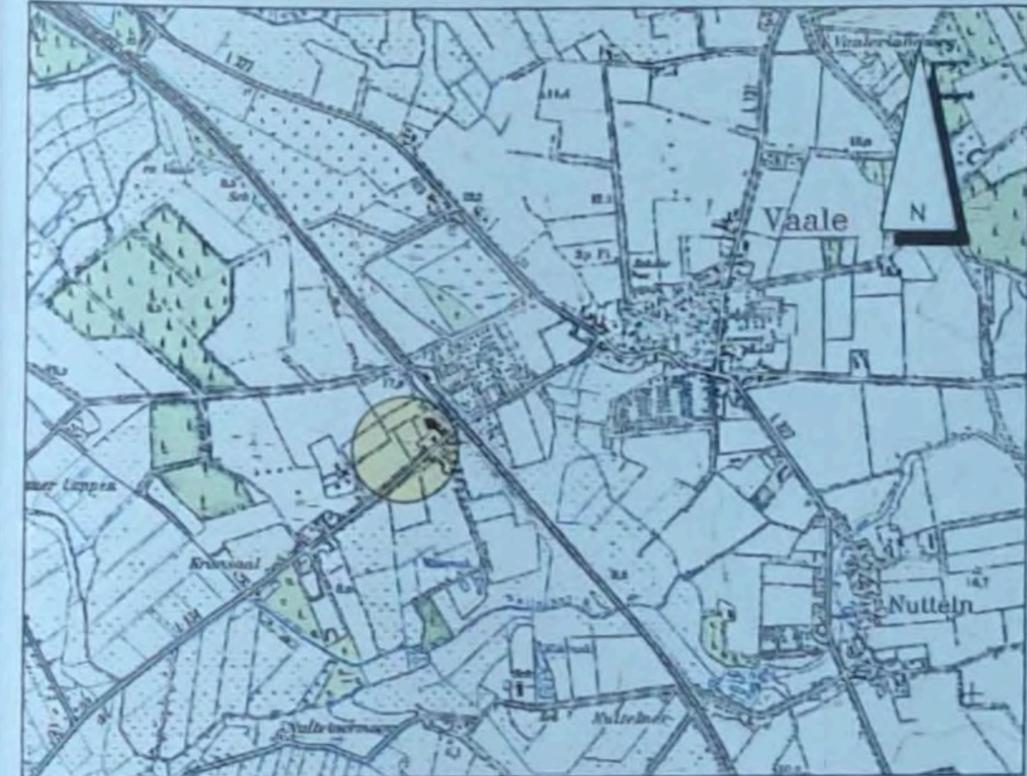


Zeichenerklärung

Darstellungen	Erläuterungen	Bewertung
Planzeichen Bebaute Flächen  	Siedlungsfläche mit hauptsächlich Wohnfunktion Fläche mit gewerblicher Nutzung	gering
Verkehrsflächen 	Straße, befestigter bzw. teilbefestigter Wirtschaftsweg	
Landwirtschaftsflächen  	Acker Grünland	allgemein
Landschaftselemente / Einzelstrukturen      	Knick, artenreiche und dichte Vegetationsstruktur Knick, verarmte und lückige Vegetationsstruktur, mit Bestand an älteren Überhältern (Darstellung der Überhälter schematisch) Knick, verarmte und lückige Vegetationsstruktur Knickwall, mit Bestand an älteren Überhältern (Darstellung der Überhälter schematisch) Knickwall Grünstrukturen im Siedlungsbereich	besonders allgemein
Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte oder Bereiche 	Nutteler-Vaaler-Elbkiff (räumliche Abgrenzung durch das Geologische Landesamt Schleswig-Holstein)	

Übersicht

TK 25 Maßstab 1 : 25000



1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Vaale

für das Gebiet:

westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland,
an der Vaalermoorer Straße (L 134)

- Bestand und Bewertung -

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp

1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Vaale für das Gebiet: "westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland, an der Vaalermoorer Straße (L 134)"

Entwurf

DTK, Maßstab 1 : 5000

© GeoBasis-DE/L. Verma-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen

Bestand

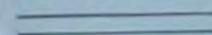
Bebaute Flächen



Planung



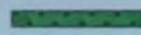
Verkehrsflächen



Landwirtschaftsflächen



Landschaftselemente / Einzelstrukturen



Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte oder Bereiche



Artenschutzrechtlicher Hinweis

Das Entfernen von Knickgehölzern darf gemäß § 27 a Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März erfolgen.

Erläuterungen

Siedlungsfläche mit hauptsächlich Wohnfunktion

Fläche mit gewerblicher Nutzung

Eignungsfläche für Gewerbeentwicklung

Straße, befestigter bzw. teilbefestigter Wirtschaftsweg

Acker

Grünland

Knick, artenreiche und dichte Vegetationsstruktur

Knick, verarmte und lückige Vegetationsstruktur, mit Bestand an älteren Überhältern (Darstellung der Überhälter schematisch)

Knick, verarmte und lückige Vegetationsstruktur

Knickwall, mit Bestand an älteren Überhältern (Darstellung der Überhälter schematisch)

Knickwall

Grünstrukturen im Siedlungsbereich

Neuanlage Knick

Nuttelner-Vaaler-Eibkliff (räumliche Abgrenzung durch das Geologische Landesamt Schleswig-Holstein)

Übersicht

TK 25 Maßstab 1 : 25000



1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Vaale

für das Gebiet:

westlich der Bahnlinie Hamburg-Westerland,
an der Vaalermoorer Straße (L 134)

- Entwurf -

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp